

MERKBLATT 2

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR BAUBEWILLIGUNG

1. Lärmintensive Baumaschinen und Apparate sind durch geeignete Vorkehrungen abzuschirmen.
2. Es darf nur unverschmutztes Aushubmaterial in der Aushubdeponie abgegeben werden. Sollten während der Aushubarbeiten Anzeichen für eine Verschmutzung des Aushubmaterials (Altlasten) auftauchen, sind umgehend die zuständigen Behörden (Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau) zu informieren. Bei der Abgabe von Aushubmaterial muss das Formular Deklaration für die Materialablagerung in der Deponie abgegeben werden. Das Formular kann beim VKB Aargau (Verband der Kies- und Betonwerke Aargau) unter www.vkb-aargau.ch heruntergeladen werden.
3. Strassen und Gehwege, die durch Aushubarbeiten verschmutzt werden, müssen sofort gereinigt werden, jedoch mindestens einmal täglich bei Arbeitsschluss. Besondere Bestimmungen der Bau- und Planungsabteilung und der Regionalpolizei bzw. von kantonalen Amtsstellen bleiben vorbehalten.
4. Beschädigungen an Strassen und Gehwegen müssen zu Lasten der Bauherrschaft sofort behoben werden.
5. Im Falle von künstlich geschaffenen Höhendifferenzen hat der Bauherr das Grundstück gegenüber den Nachbargrundstücken zu sichern.

Böschungen gegenüber dem Strassenareal dürfen unter Berücksichtigung einer Bankettbreite von 60 cm eine Neigung von 2 : 3 nicht übersteigen.

Bei Strasseneinmündungen, Ausfahrten etc. muss eine Sichtzone zwischen einer Höhe von 0.8 m und 3.0 m gewährleistet sein.

Für Pflanzen sind die Ausführungsvorschriften des Kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB verbindlich.

Der Bauherr hat die Anpassung des neu zu gestaltenden Terrains **vor Baubeginn** mit den anstossenden Grundstückseigentümern abzusprechen und zusammen mit dem Umgebungsplan einzureichen.

6. Die Lage der Deponieplätze für Kehricht und Sperrgut (für grössere Überbauungen Containersammelpplätze wenn möglich überdacht) sind an geeigneter Lage nach Absprache mit der Bau- und Planungsabteilung festzulegen.
7. Höhere Stützmauern, Terrassen, Balkone etc. sind gegen Unfallgefahr mit entsprechenden Schutzvorkehrungen von mindestens 100 cm Höhe abzusichern.
8. Die Böden von nicht unterkellerten Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen etc. sind gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit hinreichend abzuschirmen oder mit einem belüftbaren Hohlraum zu versehen.

9. Indirekt belüftete Räumlichkeiten wie WC-Anlagen, Badezimmer etc. sind bis über das Hauptdach mechanisch zu entlüften. Lüftungsanlagen sind in der Regel mit Einzelsteuerung auszurüsten.
10. Installationen (Elektro, Wasser, Gas usw.) dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über die notwendigen Konzessionen verfügen. Vor Beginn der Arbeiten muss den zuständigen Werken eine Installationsanzeige zugestellt werden. Auskunft erteilen die zuständigen Werke.
11. Konzessionierte Unternehmen

Elektro

Verzeichnis der erteilten Installations- und Kontrollbewilligungen durch das eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) finden Sie unter:

http://www.esti.admin.ch/de/aktuell_verzeichnis.htm

Siehe auch Reglement Allgemeine Anschlussbedingungen EWW (AAB), Art. 14, 17

Wasser / Gas

Eine ausführliche Liste über berechnete Firmen für Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser und Gas finden Sie unter:

www.svgw.ch > Service/Verschiedenes/Register Gas - Wasser

Siehe auch Reglement Allgemeine Anschlussbedingungen EWW (AAB), Art. 15, 17